

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 0761 / 89 75 92 71
Fax 0761 / 89 75 92 72
www.rechtsanwalt-thomas-binder.de
info@rechtsanwalt-thomas-binder.de

Das neue Vergütungssystem nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz¹

Wieviel Geld gibt es für meinen Solarstrom ?

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) regelt, welche Vergütung der Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber für die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zahlen muss. Die Vergütungssätze für den Strom aus Photovoltaikanlagen wurden zum 01.01.2004 erhöht, weil die Förderung für Anlagenbetreiber aus dem 100.000-Dächer-Programm ausgelaufen ist. § 11 EEG unterscheidet zwischen Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden (unter 1.), an oder auf baulichen Anlagen (unter 2.) und Freiflächenanlagen (unter 3.). Die sich aus dem Gesetz ergebenden Vergütungen werden durch das EEG für 20 Jahre ab Inbetriebnahme zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme fest geschrieben. Innerhalb von diesen 20 Jahren bleibt die Höhe des Vergütungssatzes gleich.

1. Photovoltaikanlage an oder auf Gebäude/Lärmschutzwand

Die höchsten Vergütungssätze werden für Photovoltaikanlagen gewährt, die entweder auf oder an Gebäuden/Lärmschutzwänden angebracht sind. Ein Gebäude ist gesetzmäßig definiert als selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Nach der Gesetzesbegründung soll diese Definition weit verstanden werden und zum Beispiel auch Überdachungen von Tankstellen oder Carports erfassen. Die Lärmschutzwand muss abgegrenzt werden von reinen Erdaufschüttungen, die lediglich einen Lärmschutzwall (= bauliche Anlage) darstellen.

a. Vergütungssatz für alle 2004 in Betrieb genommenen Anlagen

Die Vergütung für Strom aus PV-Anlagen an oder auf Gebäuden/Lärmschutzwänden ist nach der Leistung gestaffelt. Bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt beträgt die Vergütung 57,4 Cent/kWh, ab 30 bis 100 Kilowatt 54,6 Cent/kWh und ab 100 Kilowatt 54,0 Cent/kWh. Ob-

¹ Stand dieses Beitrags ist August 2004. Der Beitrag dient der allgemeinen Information über die Rechtslage und kann keine Beratung im Einzelfall ersetzen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

wohl das Gesetz hier nicht eindeutig ist, ergibt sich der Wert der Leistung einer PV-Anlage wahrscheinlich aus der Solarmodulnennleistung und nicht aus der Höchstleistung der Solaranlage am Wechselrichterausgang.

Wichtig: Übersteigt eine PV-Anlage einen der Schwellenwerte, so wird nicht der gesamte Strom nach dem niedrigeren Vergütungssatz vergütet. Vielmehr wird der niedrigere Vergütungssatz lediglich auf den Bruchteil des erzeugten Stromes angewendet, der dem Verhältnis von der Leistung der PV-Anlage, die den Schwellenwert übersteigt, zur Gesamtleistung der PV-Anlage entspricht.

Rechenbeispiel: Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Gebäudes mit einer Leistung von 40 kW (Inbetriebnahme 2004):

Vergütung für Leistungsanteil bis 30 kW (=75 % der Gesamtleistung) Cent/kWh	57,4
Vergütung für Leistungsteil ab 30 kW (= 25 % der Gesamtleistung) Cent/kWh	54,6
Durchschnittliche Vergütung ($0,75 \cdot 57,4 \text{ Cent} + 0,25 \cdot 54,6 \text{ Cent} =$) Cent/kWh	56,7

Eine gegenüber diesen Sätzen zusätzliche Vergütung i. H. v. 5 Cent/kWh steht dem Anlagenbetreiber zu, wenn die PV-Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach eines Gebäudes angebracht ist und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet („Fassadenanlagen“). Die PV-Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes, wenn die Anlage eine Funktion für das Gebäude übernimmt, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste. Entscheidend ist, dass die PV-Anlage so in das Gebäude integriert wird, dass sie nicht ohne Weiteres wieder entfernt werden kann. Beispiele sind Fassadenelemente, die anstelle einer andersartigen Verkleidung den Abschluss der Gebäudehülle bilden oder aktive/passive Verschattungselemente. Wann in Grenzfällen der Vergütungszuschlag fällig wird, dürfte zwischen PV-Anlagebetreibern und Energieversorgern noch für Streit sorgen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

b. Vergütungssätze für alle ab 2005 in Betrieb genommenen Anlagen

Das EEG sieht vor, dass mit jedem Jahr, das eine PV-Anlage nach 2004 in Betrieb genommen wird, der Vergütungssatz um 5 % absinkt. Von dieser Degression ist allerdings die zusätzliche Vergütung i. H. v. 5 Cent/kWh für Fassadenanlagen ausgenommen.

Rechenbeispiel: Photovoltaikanlage als Fassadenanlage mit einer Leistung von 30 kW

(Inbetriebnahme 2005):

Vergütung ($0,95 \cdot 57,4 \text{ Cent} + 5 \text{ Cent} =$)

59,53 Cent/kWh

2. Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage

Strom aus Photovoltaikanlagen an/auf baulichen Anlagen wird schlechter vergütet als Strom aus PV-Anlagen an/auf Gebäuden.

a. Vergütungssatz für alle 2004 in Betrieb genommenen Anlagen

Der Vergütungssatz beträgt unabhängig von der Größe der Anlage 45,7 Cent/kWh. Bauliche Anlagen sind definitionsgemäß alle mit dem Erdboden verbundenen, aus Bauteilen und Baustoffen bestehenden Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Unter bauliche Anlagen fallen z.B. Straßen, Stellplätze, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- oder Abstellplätze und Lärmschutzwälle.

b. Vergütungssatz für alle ab 2005 in Betrieb genommenen Anlagen

Bei einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 sinkt der Vergütungssatz um 5 %. Ab dem 01.01.2006 beträgt die Degression jeweils 6,5 % bezogen auf den jeweiligen Vorjahreswert.

Rechenbeispiel: Photovoltaikanlage auf einer baulichen Anlage mit einer Leistung von

30 kW (Inbetriebnahme 2008):

Vergütung ($0,935^3 \cdot 0,95 \cdot 45,7 \text{ Cent} =$)

35,49 Cent/kWh

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

3. Freiflächenanlagen

Freiflächenanlagen sind Anlagen, die weder an/auf einem Gebäude noch an/auf einer baulichen Anlage errichtet werden. Eine PV-Anlage, die auf einer baulichen Anlage montiert ist, muss allerdings den Freiflächenanlagen zugerechnet werden, wenn die bauliche Anlage vorrangig zum Zwecke der Solarstromerzeugung errichtet worden ist. Die Vergütungshöhe für Freiflächenanlagen entspricht der Vergütungshöhe für PV-Anlagen an/auf baulichen Anlagen (siehe unter 2.). Auch die Degressionswerte stimmen überein.

Der Unterschied zu PV-Anlagen an/auf baulichen Anlagen besteht jedoch darin, dass Freiflächenanlagen nicht in jedem Falle, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen Vergütung nach dem EEG erhalten sollen. Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, eine Entwertung der Landschaft durch großflächigen Ausbau von Freilandanlagen „auf der grünen Wiese“ zu verhindern. Nach dem EEG soll nur unter folgenden Bedingungen Strom aus Freiflächenanlagen vergütet werden:

- Die Freiflächenanlage wird vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen;
- sie wird im Gebiet eines Bebauungsplans errichtet (oder auf Flächen, die einem Planfeststellungsverfahren oder ähnlichem Verfahren unterliegen). Ist der Bebauungsplan erst nach dem 01.09.2003 u. a. zum Zwecke der Errichtung von Solarstromanlagen aufgestellt oder geändert worden, so enthält das EEG eine weitere Einschränkung. Ein Vergütungsanspruch besteht dann nur auf solchen Flächen, die bei Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt sind, auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher/militärischer Nutzung oder auf Grünflächen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt und in Grünflächen zur Errichtung von PV-Anlagen umgewandelt worden sind. Um der Definition als Ackerland zu genügen, muss nach der Gesetzesbegründung in den vergangenen drei Jahren aktiver Feldbau betrieben worden sein.